

Kurze Stellungnahme zum Fragenkatalog des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation

Anmerkung: Ich habe mir vorbehalten, nur solche Fragen zu beantworten, die in meine persönliche Sachkenntnis fallen.

Frage 1:

Der Gesetzesentwurf der Regierung (nachfolgend „Regierungsentwurf“ genannt) legt keine spezielle Vollzugsform fest, sondern bestimmt, dass die Strafgefangenen im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht werden sollen. Während der Gesetzesentwurf der CDU (nachfolgend „CDU-Entwurf“ genannt) den geschlossenen Vollzug als Regelvollzugsform festlegt.

Der CDU-Entwurf begründet seine Abkehr vom offenen Vollzug als Regelvollzugsform damit, dass der offene Vollzug als Vollzugsform ohnehin nicht die Standard-Vollzugsform sei und daher der Gesetzesentwurf lediglich an die Realität angepasst würde.

Diese Feststellung ist an sich richtig, einschränkend muss jedoch bedacht werden, dass die Resozialisierung der Strafgefangenen als wichtigstes Ziel vom BVerfG für den Strafvollzug festgelegt wurde und die gesetzliche Festlegung des geschlossenen Vollzugs als Regelvollzugsform, somit eine Abkehr von diesem Ziel darstellt. Auch wenn es in der Realität nicht so umgesetzt, wie in der theoretischen Vorstellung des Gesetzgebers gewünscht wurde, so stellt der offene Vollzug als Regelvollzugsform doch eine Leitlinie für den gesamten Vollzug dar. Wenn also die Regelvollzugsform geändert wird, hat dies folglich auch Auswirkungen auf die Leitlinie und stellt meines Erachtens eine Weichenstellung für den restlichen Vollzug dar. Infolge dessen, sind auch Einschränkungen der Resozialisierungsbestrebungen und -maßnahmen zu besorgen. Der gesamte Ablauf im Vollzug könnte beruhend auf der Änderung der Leitlinie Restriktivierungen erfahren. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die im Regierungsentwurf festgelegte Regelung, die kein Regel-Ausnahme-Verhältnis festlegt, sondern eine oder-Regelung ist hingegen zu begrüßen. Zwar wird auch hier der offene Vollzug nicht als Regelform festgelegt, jedoch wird dem Strafgefangenen dadurch auch nicht der offene Vollzug direkt verwehrt. Vielmehr hängt die Vollzugsform von der Eignung des Strafgefangenen ab. Mit dieser Regelung ermöglicht werden, individuell auf die einzelnen Bedürfnisse des Strafgefangenen einzugehen und eine Verlegung in den offenen Vollzug von seiner individuellen Geeignetheit abhängig zu machen. Dies trägt sowohl dem Resozialisierungs- als auch dem Behandlungsgedanken Rechnung.

2. Frage:

Hinsichtlich der Fragestellung, inwieweit es Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der in den Gesetzesentwürfen getroffenen Regelungen, möchte ich kurz vorausschicken, dass das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 25.9.2006 die grundlegenden Voraussetzungen aufstellte, die bei der Erstellung der Vollzugsplanung zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung des BVerfG sei ein konzentriertes Zusammenwirken aller Beteiligten notwendig und der Vollzugsplan sei das zentrale

c/o Dr. Schackow & Partner
Rechtsanwälte PartG mbH
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Element eines am Resozialisierungsziel ausgerichteten Vollzugs (BVerfG, JR 2007, 468, 470). An diesen Grundsätzen müssen sich auch die vorliegenden Gesetzesentwürfe messen lassen.

Der Regierungsentwurf schreibt wesentlich mehr Aufgaben des Vollzugsplanes fest als der CDU-Entwurf. Hier fehlt es beispielsweise an Maßnahmen des Sports und Maßnahmen im familiären Bereich. Eben solche Maßnahmen sollten jedoch auch in die Planung aufgenommen werden. Seit langem ist bekannt, dass sportliche Maßnahmen einen hohen Stellenwert für die Resozialisierung aufweisen (Bachmann, Sport im Strafvollzug, 1978; Meiners, Sport im Strafvollzug, 1986). Nichts anderes gilt auch für den Umgang mit Familie und Freunden während des Vollzugs.

Der CDU-Entwurf enthält zwar die wesentlichen Maßnahmen, die im Vollzugsplan festzuschreiben sind, jedoch könnte er im Detail besser auf die Bedürfnisse eines an der Resozialisierung ausgerichteten Vollzugs eingehen. Selbstverständlich können Maßnahmen, wie die oben genannten, auch ohne Vollzugsplan gewährt und gefördert werden, dennoch besteht ohne gesetzliche Festschreibung die Gefahr, dass sie „unter den Tisch fallen“.

In den Regierungsentwurf sollte meines Erachtens als weitere Maßnahme, neben der allgemeinen schulischen Bildung noch ein weiterer Punkt für das Erlernen der deutschen Sprache eingefügt werden; insbesondere für Strafgefangene, die keine Muttersprachler sind. Eine eigenständige Aufnahme dieser Maßnahme ist notwendig, da das Beherrschen der Landessprache eine gravierende Voraussetzung ist, um das zukünftige Leben erfolgreich zu bestreiten und somit der Resozialisierung dienlich.

Hinsichtlich des Regierungsentwurfs erscheint die Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans von einem Höchstzeitraum von 12 Monaten noch verbesserungsfähig. Für zu längeren Haftstrafen Verurteilten, mag dieser Zeitraum – der in der Praxis meistens voll ausgeschöpft wird – durchaus gerecht erscheinen. Bei zu kürzerer Haftstrafe Verurteilten hingegen, sollten die zeitlichen Grenzen kürzer gefasst werden, um eine optimale Behandlung zu gewährleisten und das höchste Maß an möglicher Resozialisierung und individueller Behandlung zu fördern.

3. Frage:

Meines Erachtens stellt die Frage nach den Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Weiterbildung im Vollzug eine entscheidende Frage in Bezug auf die Resozialisierung dar.

Eine Anleitung der Strafgefangenen zur schulischen und beruflichen Weiterbildung ist insgesamt zu begrüßen.

Aus meiner eigenen Erfahrung möchte ich jedoch das Augenmerk insbesondere auf die schulische Weiterbildung legen. Ich habe mehrfach im Vollzug miterlebt, dass Strafgefangene das Nachholen ihres Schulabschlusses oder das Anstreben eines höheren Schulabschlusses aufgegeben haben, um in den Betrieben im Vollzug zu arbeiten, da es für diese Tätigkeit ein höheres Entgelt gab.

c/o Dr. Schackow & Partner
Rechtsanwälte PartG mbH
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Ein solches kurzfristiges Denken sollte nicht gefördert werden, sondern vielmehr sollte den Strafgefangenen aufgezeigt werden, wie wichtig Bildung für die langfristige Perspektive in ihrem Leben ist.

Dies könnte dadurch geschehen, dass die Strafgefangenen höhere Gelder für den Schulbesuch erhalten oder in irgendeiner anderen Form dazu angehalten werden, die Schule abzuschließen. Eventuell könnte angedacht werden, ähnlich der rechtmäßig verankerten Arbeitspflicht, eine Art „Schulpflicht“ einzuführen. Zumindest darf die Arbeit nicht in Konkurrenz zur Schulbildung stehen. Dies sollte tunlichst vermieden werden.

Meines Erachtens ist die Beibehaltung der Arbeitspflicht zu begrüßen. Sie wurde vom BVerfG als rechtmäßig eingestuft (BVerfG, NJW 1998, 45)

Und auch im Lichte der Resozialisierung bestehen keine Bedenken. Stattdessen hilft es den Strafgefangenen zu erlernen, wie ein geregelter Arbeitsalltag aussieht und bereitet sie so auf ein Leben nach dem Vollzug vor.

Frage 10:

Ich stehe der Zehn-Jahres-Klausel eher skeptisch gegenüber. Zwar beinhaltet auch das Bundesstrafvollzugsgesetz eine Zehn-Jahres-Klausel. Dies rechtfertigt jedoch nicht die zwingend die Übernahme einer solchen Klausel in die Gesetzesentwürfe.

Meines Erachtens spiegelt diese Art der Beschränkung von Vollzugslockerungen, auf die der Strafgefangene keinen Einfluss nehmen kann, da sie sich ausschließlich durch Zeitablauf erledigen, eine Ausprägung des Schutzes der Allgemeinheit dar. Zu diesem ist das Land ohne Zweifel verpflichtet, jedoch muss auch kritisch hinterfragt werden, ob das Land dies nicht auch mit einer geringeren Mindestverbüßungsdauer könnte oder gar ohne – unter der Voraussetzung, dass für zu lebenslanger Haft Verurteilte Strafgefangene ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung gelegt wird, wenn sich die Frage stellt, ob sie Vollzugslockerungen erhalten. Dies würde aber sicher stellen, dass es sich individuell nach den Verhaltensweisen und Fortschritten des Strafgefangenen richtet und nicht stur nach einer zeitlichen Komponente. Letztlich sollte man sich in diesem Zusammenhang auch die Frage stellen, ob eine starre Frist überhaupt notwendig ist, wenn die Gewährung von Vollzugslockerungen ohnehin davon abhängen, ob zu erwarten ist, dass der Strafgefangene die vollzugsöffnende Maßnahme nicht zu Straftaten missbrauchen wird und er geeignet ist (vgl. BVerfG, NJW 1998, 1133)

Ferner ist bei der Beibehaltung der Mindestverbüßungsdauer zu beachten, dass dies signalisiert und letztlich auch praktisch zur Folge hat, dass die für eine erfolgreiche Resozialisierung notwendigen Vollzugslockerungen nach hinten geschoben werden. Dabei ist es gerade für zur lebenslanger Haft Verurteilte besonders wichtig, nach einer derart langen Verbüßungsdauer, Stück für Stück an das Leben außerhalb des Vollzugs, gewöhnt zu werden. Regelmäßig dauert deren Behandlung länger und insofern muss auch hier besonderes Augenmerk auf eine intensive und stetige Behandlung gelegt werden. Die Bestrebung sie zunächst für zehn Jahre im geschlossenen Vollzug zu halten mag hinsichtlich der von ihnen begangenen Straftaten in gewisser Hinsicht nachvollziehbar sein, darf aber letztlich nicht derart starr umgesetzt werden. Ohne ausreichende Behandlung und die Aussicht auf erfolgreiche Wiedereingliederung, ist die

c/o Dr. Schackow & Partner
Rechtsanwälte PartG mbH
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

Gefahr einer erneuten Tatbegehung ansonsten nicht gebannt, sondern wohl eher begünstigt. Dieser Ansatz stellt ebenso wie die 10-Jahres-Frist, letztlich auf den Schutz der Allgemeinheit ab.

Frage 11:

Bezüglich der Frage der Einsatzfähigkeit, ihrer Vorteile und der möglichen Anwendungsgruppen der elektronischen Fußfessel gilt es vorsichtig abzuwägen:

Die elektronische Fußfessel stellt an sich eine gute Möglichkeit dar, um einen Verurteilten konsequent überwachen zu können und somit den Schutz der Allgemeinheit zu beachten. Jedoch stellen sich meines Erachtens auch erhebliche Probleme im Bereich der Behandlungsmöglichkeiten.

Aus diesem Grund kann die elektronische Fußfessel nur bei besonders ausgewählten Fällen praktiziert werden. Voraussetzungen dafür sollten daher sein, dass keine besonders schwere Straftat begangen wurde und der Verurteilte keiner speziellen Behandlungsmaßnahmen bedarf. Wenn beispielsweise eine psychotherapeutische Behandlung oder andere stationäre Behandlungen notwendig wären, erscheint mir diese Art der Überwachung als schwer umsetzbar. Der Verurteilte hätte lediglich den Vorteil, dass er nicht in den geschlossenen Vollzug müsste. Problematisch können sich jedoch ergeben, wenn ihm jedoch keine anderweitige Behandlung zu Teil würde, die für seine erfolgreichen Resozialisierung nötig wäre. Entweder, da sie nicht angedacht ist oder weil es sich dieser entzieht. Daher wäre meine Empfehlung die Fußfessel vorwiegend in den Fällen anzuwenden, bei denen es sinnvoll ist, den Verurteilten zurück in sein eigentliches Leben zu entlassen. Ein Beispiel hierfür wären Wirtschaftsdelikte mit geringerem Ausmaß. Für den bspw. wegen Steuerhinterziehung Verurteilten mag dies eine wichtige Alternative sein. Er kann weiterhin seinem Arbeitsleben wie gewohnt nachgehen, womit eine Stigmatisierung entfällt, zudem sollten keine erheblichen Behandlungsmethoden nötig sein, die es nötig machen, dass er seine Strafe im Strafvollzug verbüßen muss.

Selbstverständlich muss auch bei der elektronischen Fußfessel bedacht werden, dass diese sich stigmatisierend auswirken kann, wenn sie aufgrund der Arbeitskleidung auffällt.

Insgesamt erscheint mir daher eine Aufstellung eines Katalogs an Voraussetzungen, unter denen die Nutzung der elektronischen Fußfessel in Betracht kommt sowie eine Betrachtung des individuellen Falls zu geboten, um letztlich zu der Entscheidung zu gelangen, ob diese eingesetzt werden kann und soll oder nicht.